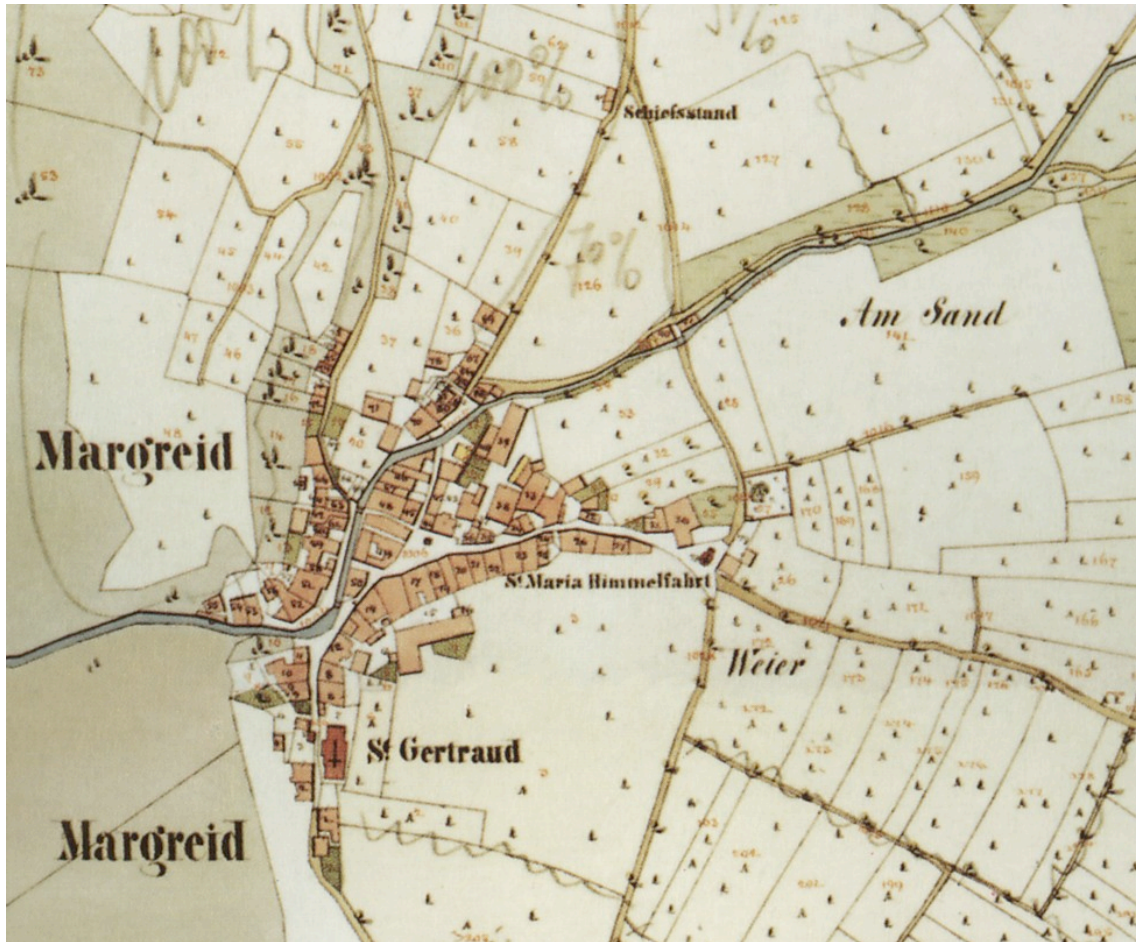


Gemeinde Margreid a.d.Weinstrasse - Autonome Provinz Bozen

ENSEMBLESCHUTZ



Beschreibend-normative Kartei 01-18

- A. BESTIMMENDE ELEMENTE
- B. BESCHREIBUNG
- C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES
- D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS - INDICE

St.Gertraud / Santa Geltrude	01
Klamm	02
Hirschprunn	03
Kellerei / Cantina	04
Franz-von-Fenner	05
Gaun	06
Salvadori	07
Schmiedgasse / Vicolo Fabbro	08
Kreuzweg / Crocevia	09
Gaisberg	10
Lafot	11
Regenstein	12
St.Leonhard	13
Seehof	14
Putzwald	15
Pichl	16
St.Anna	17
Hofstatt	18

St.Gertraud / Santa Geltrude



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Pfarrgasse mit begleitender Bebauung
- die Pfarrkirche mit Kirchplatz und Kirchturm
- der Widum mit dem Weingut im *Kotzner*
- der ehemalige Ansitz der *Thun*
- das Gemeindeamt im ehemaligen *Porer-Hof*
- das *Angerle* mit Park

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut* spricht.

Die Straßenachse der Pfarrgasse entspricht der von Süden, entlang des Bergfußes verlaufenden ursprünglichen Landstraße von Aichholz her. Der Straßenverlauf ist schmal und gewunden mit der einzigen Erweiterung zum Platz vor dem Pfarrwidum.

Der längs der Pfarrgasse gelegene ehemalige adelige Ansitz der *Thun* aus dem 15. Jh, der ehemalige *Porer-Hof* aus dem 17. Jh, das Pfarrwidum aus dem 17.Jh, der alleinstehende Turm aus dem 15. Jh und die Pfarrkirche von 1694, allesamt Denkmalschutzbindung unterworfen, prägen diesen Teil des Dorfes.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore größtenteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Straßenverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- c) Monumentalität
- e) Erscheinung (Orientierungspunkt)

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen;
- 10) der Einbau von industriellen Garagentoren und die Rücksetzung von Eingängen in der Fassade ist unzulässig und muss beim nächsten Baueingriff rückgebaut werden, da sie nicht den unter Punkt 4) genannten Kriterien entsprechen;
- 11) die Freiflächen im Osten des Ensembles müssen unverbaut bleiben.



Klamm



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Josef-Alberti-Straße mit begleitender Bebauung
- die bergseitigen Gemüse- und Weingärten
- die Verbauung des Fenner Baches im Süd-Osten

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut* spricht.

Die Straßenachse der Josef-Alberti-Straße entspricht der von Westen, entspringen aus der Fenner Schlucht, im doppelten Bogen durch das Dorf verlaufenden Verbauung des Fenner Baches. Der Bachverlauf ist schmal und gewunden und wird in diesem Bereich von zwei Fahrzeug- und einer Fußgängerbrücke überspannt.

Tief verwurzelt im Bewusstsein der Bevölkerung ist die Gefahr, welche vom harmlosen Bach bei starkem und andauernden Gewitterregen ausging und zuletzt 1953 für eine verheerende Überschwemmung sorgte. Die getätigte Verbauung bergwärts sollte solche Elementarereignisse in Zukunft verhindern.

Der längs der Josef-Alberti-Straße gelegene ehemalige adelige Ansitz *Königsegg* aus dem 16. Jh, der ehemalige Ansitz *Stetten* aus dem 14. Jh, der schmale Bau auf Nr. 21 mit reicher Fassadengestaltung aus dem 17. Jh, allesamt Denkmalschutzbindung unterworfen, prägen diesen Teil des Dorfes.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore großteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Strassen- und damit Bachverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- g) kollektives Gedächtnis
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen, die bestehenden Nadelbäume sind, da ortsuntypisch, zu entfernen;
- 10) der Bach ist in seinem Verlauf mitsamt den begleitenden Natursteinmauern zu erhalten, bei zukünftigen Eingriffen ist ein Rückbau des Bettes erforderlich.



Hirschprunn



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Bebauung an der Südseite des St.-Gertraud-Platzes
- die Bebauung längs der Südseite der Karl-Anrather-Straße
- die Höfe und Gemüsegärten im Norden des ehemaligen *Angers*
- der Ansitz *Hirschprunn* mit Höfen und Nebengebäuden
- der Park des Ansitzes *Hirschprunn*

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut . . .* spricht.

Die Straßenachse der Karl-Anrather-Straße entspricht der von Osten, vom Etschübergang her verlaufenden ursprünglichen Landstrasse. Der Straßenverlauf ist schmal und gewunden.

Der Ansitz *Hirschprunn* mit Nebengebäuden aus der zweiten Hälfte des 17. Jh prägt mit seinen Zugangstoren und seiner Prunkfassade die Südseite des St.-Gertraud-Platzes. Der grüngekachelte Turmhelm des Treppenhauses ist weitem sichtbar.

Die längs der Karl-Anrather-Straße gelegenen, großteils einfachen Gebäude mit ehemals Ausblick auf das freie Feld, den sogenannten *Anger*, bestimmen diesen Teil des Dorfes.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore großteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Strassenverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- c) Monumentalität
- e) Erscheinung (Orientierungspunkt)
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem unanfechtbaren Gutdünken der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden:
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen.



Kellerei / Cantina



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Westseite des St.-Gertraud-Platzes
- die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Ansitzes *Menz*
- das Gebäude der ehemaligen Mühle
- die Westseite der oberen Grafengasse mit begleitender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut* spricht.

Die Westseite des St.-Gertraud-Platzes wird eingenommen von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des ehemaligen Ansitzes *Menz* aus dem ausgehenden 17. Jh, davon das Wohnhaus mit Denkmalschutzbindung, heute im Besitz der Kellereigenossenschaft Nals-Margreid-Entiklar und als Betriebs-, Lager- Verwaltungs- und Verkostungsräume genutzt.

Daran anschließend, eigentlich schon zur Pfarrgasse gehörend aber als Kopfbau das Viertel abschließend, das mehrmals umgebaute Gebäude der ehemaligen Mühle.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore großteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Strassenverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden:
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen.



Franz-von-Fenner



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Franz-von-Fenner-Straße mit begleitender Bebauung bergseitig
- die bergseitigen Gemüse- und Weingärten

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut . . .* spricht.

Die Straßenachse der Franz-von-Fenner-Straße entspricht entlang des Bergfußes steil ansteigend dem ursprünglichen Karrenweg nach Unterfennberg. Der Straßenverlauf ist schmal und gewunden und wo nicht von Gebäuden begleitet von hohen Umfassungsmauern eingefasst.

Die Überhöhung gegenüber dem Dorf erlaubt eine hervorragene Aussicht aber auch eine malerische Ansicht vom Talgrund.

Der längs der Franz-von-Fenner-Straße gelegenen Gebäude eher einfacherer Bauart, oft ehemaliger *pied à terre* der Fennberger, sowie einfache Wirtschaftsgebäude prägen diesen Teil des Dorfes.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore größtenteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Strassenverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- j) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) Garageneinfahrten, durchlaufende Balkone, rückspringende Loggien, überdimensionierte Dachgauben und ebensolche Terrassenausschnitte sind unzulässig und müssen deshalb beim nächsten Baueingriff rückgebaut werden, da sie nicht den unter Punkt 4) genannten Kriterien entsprechen.



Gaun



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Westseite der unteren Grafengasse mit begleitender Bebauung
- die ehemalige *Altgaunische* Behausung, heute Ansitz *Löwengang*
- die ehemals *Feichtnerische* Behausung mit der ältesten Weinrebe Südtirols
- der schroffe Felsabbruch Richtung Fenner Berg
- die Verbauung des Fenner Baches im Süden

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut . . .* spricht.

Die Straßenachse der Grafengasse entspricht der von Norden, entlang des Bergfußes verlaufenden ursprünglichen Landstrasse von Kurtatsch her. Der Straßenverlauf ist schmal und gewunden mit der einzigen Erweiterung zum Platz am Bachübergang.

Der längs der Grafengasse gelegene ehemalige *Feichtnerische Behausung* trägt an ihrer Fassade die wohl älteste Weinrebe Südtirols, laut Inschrift aus dem Jahre 1601.

Auf dem Grund des Ansitzes Löwengang steht eine der, nach Technik und Architektur, modernsten Weinkellereien des Landes.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore größtenteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Strassenverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert

b) malerischer Charakter

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen;
- 10) der Bach ist in seinem Verlauf mitsamt den begleitenden Natursteinmauern zu erhalten, bei zukünftigen Eingriffen ist ein Rückbau des Bettes erforderlich.



Salvadori



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Nordseite des St.-Gertraud-Platzes
- die Westseite der oberen Grafengasse mit begleitender Bebauung
- die ehemalige *Wurmbrandische* Behausung
- die Nordseite der Karl-Anrather-Straße mit begleitender Bebauung
- die ehemaligen Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Ansitzes *Salvadori*
- der ehemalige Park des Ansitzes *Salvadori*

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut . . .* spricht.

Die Straßenachse der Karl-Anrather-Straße entspricht der von Osten, vom Etschübergang her verlaufenden ursprünglichen Landstrasse. Der Straßenverlauf ist schmal und gewunden mit der einzigen Erweiterung zum Platz vor dem Tor zum ehemaligen Ansitz *Salvadori*.

Die längs der Karl-Anrather-Straße gelegenen ehemaligen *Alt-Fennerischen* später *Salvadorischen* Behausungen aus dem 16. Und 17. Jh. heute teils in Privatbesitz, teils als Schule, Arztambulatorium und Mehrzwecksaal in öffentlicher Hand, prägen diesen Teil des Dorfes.

Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore größtenteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Prägend ist die geschwungene, dem Strassenverlauf folgende Fassadenlinie mit der, dem Höhenverlauf entsprechend, fein abgestuften Trauflinie.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- c) Monumentalität
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden:
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen.



Schmiedgasse / vicolo Fabbro



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Schmiedgasse mit begleitender Bebauung
- die Weinstraße an ihrer Kreuzung mit der Schmiedgasse
- die Verbauung des Fenner Baches im Süden

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut . . .* spricht.

Die Schmiedgasse verläuft entlang des Fenner Baches und führt in die Flur Am Sand, also schon am Fuße des Schuttkegels gelegen.

Wie schon der Straßennahme sagt siedelte hier wohl das auf die Wasserkraft als Antriebs- und Verarbeitungsmittel angewiesene Gewerbe (Schmiede, Brennerei).

Prägend ist die geschwungene, dem Bachverlauf folgende Fassadenlinie mit den, den schmalen Grundparzellen entsprechend, teils weit über das Bachbett auskragenden Anbauten.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- historischer Wert
- malerischer Charakter
- kollektives Gedächtnis
- Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen;
- 10) der Bach ist in seinem Verlauf mitsamt den begleitenden Natursteinmauern zu erhalten, bei zukünftigen Eingriffen ist ein Rückbau des Bettes erforderlich.



Kreuzweg / Crocevia



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kreuzung der Karl-Anrather- und der Bahnhofstraße mit der Weinstraße
- der Friedhof mit Kapelle und Umfassungsmauern
- die Kapelle zu Unserer Lieben Frau
- der ehemalige Ansitz *Prunner* mit Wirtschaftsgebäuden
- die anliegende Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Der ursprüngliche Kern der mittelalterlichen Besiedlung von Margreid ist wohl auf dem Schuttkegel zu beiden Seiten des Fenner Baches zu lokalisieren. Die Bezeichnung *villa* (Ortschaft) findet sich erstmals 1213 in einer Verleihung des Fürstbischofs von Trient. Um 1600 scheint der ursprüngliche Dorfkern jedenfalls schon bestanden zu haben, wenn Marx Sittich von Wolkenstein von *30 feuerstett . . . gleich eng zusamben gebaut . . .* spricht.

Fast schon am Fuße dieses Schuttkegels kreuzen sich hier Karl-Anrather- und die Bahnhofstraße mit der Weinstraße. Prägend ist der schmale, geschwungene Strassenverlauf mit der Engstelle an der sogenannten *Kreuzwegkapelle*, einem achteckigen Kuppelbau mit abschließender Laterne von 1699. Charakteristisch für die ältesten Bauten des Dorfes ist die Anlage als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Umfassungsmauer und Tor zu einem kleinen Hofraum. Durch Umgestaltung und Überbauung ist der Hofraum teilweise verloren gegangen, während die Tore größtenteils erhalten blieben, in die Bausubstanz integriert wurden und für die Bezeichnung als Dorf der Torbögen verantwortlich sind.

Am Beginn der Karl-Anrather-Straße liegt an einer Weitung der prächtige Renaissancebau des ehemaligen Ansitzes *Prunner* mit ausgedehnten Wirtschaftsgebäuden.

Bereits an der Weinstraße liegt der Friedhof mit Kapelle und in die Umfassungsmauer eingelassenen, teils kunstvollen Grabdenkmälern.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- historischer Wert
- malerischer Charakter
- Monumentalität
- stilistische Kennzeichnung
- Erscheinung (Orientierungspunkt)

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, bestimmen weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Margreid und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden:
- 2) die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Objekte sowie auf die sachte Umgestaltung derselben;
- 3) für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben;
- 4) bei den Gebäuden, welche nicht historisch-künstlerischer Schutzbindung unterliegen, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben;
- 5) bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien, auch betreffend die Farbwahl, einzusetzen;
- 6) im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - historisches Mauerwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten
 - zu erhalten ist auch die Verputzart bzw. bewusst unverputzt gebliebenes Mauerwerk
 - die bestehende Fassadenordnung in Grundriss und Aufriss längs des Verlaufes von Strassen und Plätzen ist einzuhalten
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet, in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren
 - Erhöhungen über die Trauflinie (ausgenommen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden
 - neue Fassadenöffnungen haben in Ausmaß und Gestaltung mit den bestehenden zu harmonieren
- 7) die bestehenden Elemente der Dorfgestaltung wie Umfassungsmauern, Torbögen, Brunnen, Pflasterungen usw. sind zu erhalten, soweit sie von historischem Interesse sind; allfällige neue Gestaltungselemente, inbegriffen Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken und jedenfalls funktional und dimensional dem Standort entsprechen;
- 8) Straßen, Plätze und Höfe, in öffentlichem oder privatem Besitz, müssen geschottert oder mit Natursteinen nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden, Kunststeine sind unzulässig;
- 9) der bestehende hochstämmige Baumbestand ist, sofern ortstypisch oder schlussendlich eingebürgert, zu erhalten oder bei Überalterung durch ebensolche Exemplare zu ersetzen.



Gaisberg



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Johann-Steck-Straße mit begleitender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Die großteils Einfamilienhäuser mit Ausrichtung auf die von Süden, entlang des Bergfußes verlaufenden ursprünglichen Landstraße von Aichholz her bestimmen die erste Dorferweiterung zu Ende des 19. / Beginn des 20. Jh.

Die heute noch geläufige Bezeichnung *Petroleumviertel* erinnert an die späte Elektrifizierung dieses ehemals kleinhäuslerischen Dorfteils.

Charakteristisch ist das jeweils beschränkte Bauvolumen mit dem straßenbündigen Fassadenverlauf und der senkrecht zur Straßenachse verlaufenden Firstlinie, zusätzlich zur, gegenüber dem angrenzenden Kulturgrund, erhöhten Position, betreffend sowohl Ausblick als auch Ansicht.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)

f) Panorama

g) kollektives Gedächtnis

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters der südlichen Dorferweiterung von Margreid macht den Schutz der Siedlungstypologie zwingend notwendig;
- 2) die Siedlungstypologie basiert auf dem Einzelgebäude, welches in Ausrichtung (First) und Anordnung (Fassade) streng auf die Straßenachse Bezug nimmt und gegenseitig Abstand wahrt und deshalb zwingend beizubehalten ist;
- 3) der Straßenverlauf ist in seiner Unregelmäßigkeit beizubehalten und nicht über Gebühr zu erweitern;
- 4) zu erhalten bzw. zu erneuern ist der bestehende spezielle Baumbestand (Pawlownia) auf öffentlichem Grund;
- 5) bei eventuellen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen.



Lafot



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Flur *Lafot* an der südlichen Dorfeinfahrt von Margreid

B. BESCHREIBUNG

An der von Süden kommenden, schmal und gewunden am Fuß des steil aufragenden Fenner Berges entlang, je nach Konsistenz der Schuttablagerungen höher oder tiefer, verlaufenden ursprünglichen Landstrasse von Aichholz her liegen eine Reihe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Der historische Weg ist großteils noch mit uralten Kunstbauten wie Begrenzungsmauern und Strebebögen ausgestattet.

Das letzte Haus Richtung Süden ist der ehemalige Schießstand mit den entsprechenden im Buschwald kaum auszumachenden Zielwänden.

Ganz in der Nähe liegt auch der Bildstock mit dem Abbild der Hl. Luzia und nebenan eine kleine einst wasserführende Höhle, welchem Wasser heilkräftige Wirkung nachgesagt wurde.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)

b) malerischer Charakter

g) kollektives Gedächtnis

i) Panorama

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters des Weilers an der südlichen Gemeindegrenze von Margreid macht den Schutz der Siedlungstypologie zwingend notwendig;
- 2) die Siedlungstypologie basiert auf dem Einzelgebäude, welches in Ausrichtung (First) und Anordnung (Fassade) streng auf die Straßenachse Bezug nimmt und gegenseitig Abstand wahrt und deshalb zwingend beizubehalten ist;
- 3) zu vermeiden sind Neubauten in prominenter (überhöhter) Lage sowie unterhalb (östlich) der Straße;
- 4) der Straßenverlauf ist in seiner Unregelmäßigkeit beizubehalten und nicht über Gebühr zu erweitern, Kunstbauten und Einfriedungsmauern sind zu erhalten bzw. zu restaurieren;
- 5) zu erhalten bzw. zu erneuern ist, sofern ortstypisch, der bestehende hochstämmige Baumbestand;
- 6) bei eventuellen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 7) zu erhalten ist überdies nach Möglichkeit die landwirtschaftliche Nutzung (Rebanlagen) nach Anbauform und vor allem Verlauf längs der Höhenlinien am Hang unterhalb der Straße.



Regenstein



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Flur *Regenstein* an der nördlichen Dorfeinfahrt längs der Weinstraße
- die *100-Stapfl-Stiege* mit Zugängen

B. BESCHREIBUNG

Natürliche Karst-Erscheinung in welcher die unterirdischen Wasser an die Oberfläche treten und eine je nach Wasserführung und Jahreszeit imposante Kalktuff-Formation bilden.

Der Ort hat durch den Ausbau und die Verlegung der ursprünglich dicht am Felsen verlaufenden Straße viel von seinem Zauber verloren, welcher noch in den verschiedenen, im Volksmund überlieferten Sagen weiterlebt.

Teil des Ensembles sind auch Bildstock und Hof am nördlichen Dorfeinde Richtung Kurtatsch.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

g) kollektives Gedächtnis

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das Naturdenkmal muss zu seiner Erhaltung im ausgewiesenen Umkreis frei von jeder künstlich herbeigeführten Veränderung des natürlichen Ambientes bleiben:
- 2) dazu gehören Rodung, Geländeverschiebungen, landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung, touristische Nutzung und Bodenversiegelung;
- 3) der zugehörige Bildstock ist zu erhalten und der Ausbau des anliegenden Hofes nur in dem Maße zulässig als er in seiner Grundcharakteristik erhalten bleibt und nicht näher an das Naturdenkmal rückt bzw. dessen Gleichgewicht nicht stört;
- 4) das bestehende Pumphaus ist im Zuge eines neuen Baueingriffs unterirdisch anzulegen oder jedenfalls aus dem Mittelpunkt des Ensembles zu verlegen;
- 5) die historische *100-Stapfl-Stiege* mit ihren Zugängen ist sowohl auf privatem wie auf öffentlichen Grund zu erhalten, wo erforderlich wieder herzustellen und der Durchgang ist für Wanderer zu kennzeichnen und offenzuhalten.



St.Leonhard



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Gasthof zur Kirche und der ehemalige *Widumhof*
- die geschützten Lindenbäume
- die romanische Pfarrkirche zu St.Leonhard
- der *Hof unterm Berg* mit Lindenbaum
- der *Totensteig* nach Oberfennberg
- der *Siebenbrunnenhof*
- Sommerfrischhaus und Wohnhaus Stimpfl
- das Mehrzweckgebäude und die Wohnbauzone

B. BESCHREIBUNG

Senkrecht über dem Dorf Margreid, auf einer Höhe von rund 1000 m gelegen ist das Hochplateau des Fennberg eine weitestgehend naturbelassene Oase in der verbauten Landschaft, seit vielen Generationen willkommene Sommerfrische für die hitzegeplagten Talbewohner.

Wahrscheinlich schon weit vor dem eigentlichen Dorf Margreid besiedelt, wie die Entdeckung der vorgeschichtlichen Kuppensiedlung am Birkraut zeigt, war Fennberg bis Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Ausbau des Fahrweges über Kurtatsch, nur über einen beschwerlichen Karrenweg von Margreid oder Aichholz aus erreichbar.

Die Siedlungsmorphologie am Fennberg setzt sich zusammen aus einzelnen, verstreut liegenden Hofstellen, immer als Paarhof mit getrenntem Wohn- und Wirtschaftsgebäude angelegt, welche sich teilweise zu Höfegruppen sammeln.

Die Wirtschaft des Fennbergs ist, abgesehen von einer kleinen Rebanlage am südlichsten, tiefsten Zipfel, eine reine Berglandwirtschaft mit einigen Ansätzen zu Beerenkulturen und einem bescheidenen Tagestourismus mit den Anziehungspunkten Badensee, Klettersteig von Margreid herauf und verschiedenen Wanderwegen.

Über die Straße von Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch) herunter erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Unterfennbergs: das Gasthaus, das Pfarrhaus, die ehemalige Schule und, in exponierter Position gelegen, die Kirche zum Heiligen Leonhard, mit einer einzigen Ausnahme ältere Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse.

Zu den und zwischen den verschieenen Siedlungsgruppen am Fennberg verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und die Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

f) Panorama

g) kollektives Gedächtnis

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die zugleich Landwirtschaft und Erholung gewidmeten Gegebenheiten des Fennbergs, welche bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen sind, bilden die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Margreid und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die landwirtschaftliche Ausprägung, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes und der Ansammlung von Höfen (Weiler) richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken;
- 3) was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern;
- 4) es ist untersagt das Straßenbankett weiter auszubauen oder zu begradigen sondern es kann allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge verbessert werden;
- 5) generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesondere wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Sommerfrischhaus, Gasthaus, Kapelle usw.) zu wahren, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen (Feuerwehrhaus), im Falle eines neuen Baueingriffes angepasst werden müssen;
- 6) zu vermeiden ist die Zersiedelung der Naturlandschaft, insbesondere wenn sie von weitem einsehbar ist (Panorama) und weiters ist bei eventuell zu genehmigenden Neubauten auf die lokale Bauart sowie die Material- und Farbwahl bei den Baustoffen Rücksicht zu nehmen; ortsunüblich kräftige Farben bei der Fassadengestaltung und bei der Eindeckung sind zu vermeiden, ebenso die Anbringung von fassadenbreiten Balkonen über mehrere Stockwerke sowie das Einfärben der Holzteile in dunklen Beiztönen;
- 7) bei allfälligen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 8) fortzuführen ist die traditionelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wie Weide, Wiese, Acker mit besonderem Augenmerk auf neue Anbaumethoden (Vermeidung von Schutznetzen, Bodenabdeckungen, Pflanzhilfen usw. in hellen, reflektierenden oder grellen Farben), welche die gewohnte Erscheinung der kultivierten Landschaft stören könnten;
- 9) zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Wege, Trockenmauern, Zäune, Baumbestände, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren;
- 10) unzulässig ist jedenfalls die Befestigung von Flächen mit Rasensteinen, von Böschungen mit Löffelsteinen und die Errichtung von Mauern mit unverputzten Kunststeinen



Seehof



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der *Seehof* mit Feuerhaus und Wirtschaftsgebäuden
- der geschützte Lindenbaum

B. BESCHREIBUNG

Senkrecht über dem Dorf Margreid, auf einer Höhe von rund 1000 m gelegen ist das Hochplateau des Fennberg eine weitestgehend naturbelassene Oase in der verbauten Landschaft, seit vielen Generationen willkommene Sommerfrische für die hitzegeplagten Talbewohner.

Wahrscheinlich schon weit vor dem eigentlichen Dorf Margreid besiedelt, wie die Entdeckung der vorgeschichtlichen Kuppensiedlung am Birkraut zeigt, war Fennberg bis Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Ausbau des Fahrweges über Kurtatsch, nur über einen beschwerlichen Karrenweg von Margreid oder Aichholz aus erreichbar.

Die Siedlungsmorphologie am Fennberg setzt sich zusammen aus einzelnen, verstreut liegenden Hofstellen, immer als Paarhof mit getrenntem Wohn- und Wirtschaftsgebäude angelegt, welche sich teilweise zu Höfegruppen sammeln.

Die Wirtschaft des Fennbergs ist, abgesehen von einer kleinen Rebanlage am südlichsten, tiefsten Zipfel, eine reine Berglandwirtschaft mit einigen Ansätzen zu Beerenkulturen und einem bescheidenen Tagestourismus mit den Anziehungspunkten Badensee, Klettersteig von Margreid herauf und verschiedenen Wanderwegen.

Über die Straße von Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch) herunter erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Unterfennbergs: das Gasthaus, das Pfarrhaus, die ehemalige Schule und, in exponierter Position gelegen, die Kirche zum Heiligen Leonhard, mit einer einzigen Ausnahme ältere Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse.

Zu den und zwischen den verschieenen Siedlungsgruppen am Fennberg verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und die Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

f) Panorama

i) Fortbestand der Bautypologie

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die zugleich Landwirtschaft und Erholung gewidmeten Gegebenheiten des Fennbergs, welche bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen sind, bilden die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Margreid und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die landwirtschaftliche Ausprägung, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes und der Ansammlung von Höfen (Weiler) richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken;
- 3) was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern;
- 4) es ist untersagt das Straßenbankett weiter auszubauen oder zu begradigen sondern es kann allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge verbessert werden;
- 5) generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesondere wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Sommerfrischhaus, Gasthaus, Kapelle usw.) zu wahren, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen (Feuerwehrhaus), im Falle eines neuen Baueingriffes angepasst werden müssen;
- 6) zu vermeiden ist die Zersiedelung der Naturlandschaft, insbesondere wenn sie von weitem einsehbar ist (Panorama) und weiters ist bei eventuell zu genehmigenden Neubauten auf die lokale Bauart sowie die Material- und Farbwahl bei den Baustoffen Rücksicht zu nehmen; ortsunüblich kräftige Farben bei der Fassadengestaltung und bei der Eindeckung sind zu vermeiden, ebenso die Anbringung von fassadenbreiten Balkonen über mehrere Stockwerke sowie das Einfärben der Holzteile in dunklen Beiztönen;
- 7) bei allfälligen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 8) fortzuführen ist die traditionelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wie Weide, Wiese, Acker mit besonderem Augenmerk auf neue Anbaumethoden, welche die gewohnte Erscheinung der kultivierten Landschaft stören könnten;
- 9) zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Wege, Trockenmauern, Zäune, Baumbestände, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren;
- 10) unzulässig ist jedenfalls die Befestigung von Flächen mit Rasensteinen, von Böschungen mit Löffelsteinen und die Errichtung von Mauern mit unverputzten Kunststeinen.



Putzwald



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kapelle *Maria Schnee*
- der ehemalige *Lutterottihof*
- die ehemals *Kagerischen* Anwalthöfl und Sommerfrischhaus
- das ehemalige Benefiziatenhaus
- der *Lindenhof* mit Lindenbaum

B. BESCHREIBUNG

Senkrecht über dem Dorf Margreid, auf einer Höhe von rund 1000 m gelegen ist das Hochplateau des Fennberg eine weitestgehend naturbelassene Oase in der verbauten Landschaft, seit vielen Generationen willkommene Sommerfrische für die hitzegeplagten Talbewohner.

Wahrscheinlich schon weit vor dem eigentlichen Dorf Margreid besiedelt, wie die Entdeckung der vorgeschichtlichen Kuppensiedlung am Birkraut zeigt, war Fennberg bis Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Ausbau des Fahrweges über Kurtatsch, nur über einen beschwerlichen Karrenweg von Margreid oder Aichholz aus erreichbar.

Die Siedlungsmorphologie am Fennberg setzt sich zusammen aus einzelnen, verstreut liegenden Hofstellen, immer als Paarhof mit getrenntem Wohn- und Wirtschaftsgebäude angelegt, welche sich teilweise zu Höfegruppen sammeln.

Die Wirtschaft des Fennbergs ist, abgesehen von einer kleinen Rebanlage am südlichsten, tiefsten Zipfel, eine reine Berglandwirtschaft mit einigen Ansätzen zu Beerenkulturen und einem bescheidenen Tagestourismus mit den Anziehungspunkten Badensee, Klettersteig von Margreid herauf und verschiedenen Wanderwegen.

Über die Straße von Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch) herunter erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Unterfennbergs: das Gasthaus, das Pfarrhaus, die ehemalige Schule und, in exponierter Position gelegen, die Kirche zum Heiligen Leonhard, mit einer einzigen Ausnahme ältere Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse.

Zu den und zwischen den vershienen Siedlungsgruppen am Fennberg verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und die Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die zugleich Landwirtschaft und Erholung gewidmeten Gegebenheiten des Fennbergs, welche bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen sind, bilden die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Margreid und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die landwirtschaftliche Ausprägung, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes und der Ansammlung von Höfen (Weiler) richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken;
- 3) was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern;
- 4) es ist untersagt das Straßenbankett weiter auszubauen oder zu begradigen sondern es kann allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge verbessert werden;
- 5) generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesondere wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Sommerfrischhaus, Gasthaus, Kapelle usw.) zu wahren, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen (Feuerwehrhaus), im Falle eines neuen Baueingriffes angepasst werden müssen;
- 6) zu vermeiden ist die Zersiedelung der Naturlandschaft, insbesondere wenn sie von weitem einsehbar ist (Panorama) und weiters ist bei eventuell zu genehmigenden Neubauten auf die lokale Bauart sowie die Material- und Farbwahl bei den Baustoffen Rücksicht zu nehmen; ortsunüblich kräftige Farben bei der Fassadengestaltung und bei der Eindeckung sind zu vermeiden, ebenso die Anbringung von fassadenbreiten Balkonen über mehrere Stockwerke sowie das Einfärben der Holzteile in dunklen Beiztönen;
- 7) bei allfälligen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 8) fortzuführen ist die traditionelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wie Weide, Wiese, Acker mit besonderem Augenmerk auf neue Anbaumethoden, welche die gewohnte Erscheinung der kultivierten Landschaft stören könnten;
- 9) zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Wege, Trockenmauern, Zäune, Baumbestände, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren;
- 10) unzulässig ist jedenfalls die Befestigung von Flächen mit Rasensteinen, von Böschungen mit Löffelsteinen und die Errichtung von Mauern mit unverputzten Kunststeinen.



Pichl



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der obere und der untere *Lazihof*
- der obere *Bichlhof*
- das *Bichlhöfl*

B. BESCHREIBUNG

Senkrecht über dem Dorf Margreid, auf einer Höhe von rund 1000 m gelegen ist das Hochplateau des Fennberg eine weitestgehend naturbelassene Oase in der verbauten Landschaft, seit vielen Generationen willkommene Sommerfrische für die hitzegeplagten Talbewohner.

Wahrscheinlich schon weit vor dem eigentlichen Dorf Margreid besiedelt, wie die Entdeckung der vorgeschichtlichen Kuppensiedlung am Birkraut zeigt, war Fennberg bis Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Ausbau des Fahrweges über Kurtatsch, nur über einen beschwerlichen Karrenweg von Margreid oder Aichholz aus erreichbar.

Die Siedlungsmorphologie am Fennberg setzt sich zusammen aus einzelnen, verstreut liegenden Hofstellen, immer als Paarhof mit getrenntem Wohn- und Wirtschaftsgebäude angelegt, welche sich teilweise zu Höfegruppen sammeln.

Die Wirtschaft des Fennbergs ist, abgesehen von einer kleinen Rebanlage am südlichsten, tiefsten Zipfel, eine reine Berglandwirtschaft mit einigen Ansätzen zu Beerenkulturen und einem bescheidenen Tagestourismus mit den Anziehungspunkten Badensee, Klettersteig von Margreid herauf und verschiedenen Wanderwegen.

Über die Straße von Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch) herunter erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Unterfennbergs: das Gasthaus, das Pfarrhaus, die ehemalige Schule und, in exponierter Position gelegen, die Kirche zum Heiligen Leonhard, mit einer einzigen Ausnahme ältere Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse.

Zu den und zwischen den vershienen Siedlungsgruppen am Fennberg verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und die Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

f) Panorama

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die zugleich Landwirtschaft und Erholung gewidmeten Gegebenheiten des Fennbergs, welche bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen sind, bilden die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Margreid und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die landwirtschaftliche Ausprägung, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes und der Ansammlung von Höfen (Weiler) richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken;
- 3) was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern;
- 4) es ist untersagt das Straßenbankett weiter auszubauen oder zu begradigen sondern es kann allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge verbessert werden;
- 5) generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesondere wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Sommerfrischhaus, Gasthaus, Kapelle usw.) zu wahren, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen (Feuerwehrhaus), im Falle eines neuen Baueingriffes angepasst werden müssen;
- 6) zu vermeiden ist die Zersiedelung der Naturlandschaft, insbesondere wenn sie von weitem einsehbar ist (Panorama) und weiters ist bei eventuell zu genehmigenden Neubauten auf die lokale Bauart sowie die Material- und Farbwahl bei den Baustoffen Rücksicht zu nehmen; ortsunüblich kräftige Farben bei der Fassadengestaltung und bei der Eindeckung sind zu vermeiden, ebenso die Anbringung von fassadenbreiten Balkonen über mehrere Stockwerke sowie das Einfärben der Holzteile in dunklen Beiztönen;
- 7) bei allfälligen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 8) fortzuführen ist die traditionelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wie Weide, Wiese, Acker mit besonderem Augenmerk auf neue Anbaumethoden, welche die gewohnte Erscheinung der kultivierten Landschaft stören könnten;
- 9) zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Wege, Trockenmauern, Zäune, Baumbestände, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren;
- 10) unzulässig ist jedenfalls die Befestigung von Flächen mit Rasensteinen, von Böschungen mit Löffelsteinen und die Errichtung von Mauern mit unverputzten Kunststeinen.





St. Anna



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der *Kellerhof*
- die *St. Anna* Kapelle
- die geschützten Lindenbäume
- der *Turmhof*
- die Straßentrasse Richtung Süden

B. BESCHREIBUNG

Senkrecht über dem Dorf Margreid, auf einer Höhe von rund 1000 m gelegen ist das Hochplateau des Fennberg eine weitestgehend naturbelassene Oase in der verbauten Landschaft, seit vielen Generationen willkommene Sommerfrische für die hitzegeplagten Talbewohner.

Wahrscheinlich schon weit vor dem eigentlichen Dorf Margreid besiedelt, wie die Entdeckung der vorgeschichtlichen Kuppensiedlung am Birkraut zeigt, war Fennberg bis Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Ausbau des Fahrweges über Kurtatsch, nur über einen beschwerlichen Karrenweg von Margreid oder Aichholz aus erreichbar.

Die Siedlungsmorphologie am Fennberg setzt sich zusammen aus einzelnen, verstreut liegenden Hofstellen, immer als Paarhof mit getrenntem Wohn- und Wirtschaftsgebäude angelegt, welche sich teilweise zu Höfegruppen sammeln.

Die Wirtschaft des Fennbergs ist, abgesehen von einer kleinen Rebanlage am südlichsten, tiefsten Zipfel, eine reine Berglandwirtschaft mit einigen Ansätzen zu Beerenkulturen und einem bescheidenen Tagestourismus mit den Anziehungspunkten Badensee, Klettersteig von Margreid herauf und verschiedenen Wanderwegen.

Über die Straße von Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch) herunter erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Unterfennbergs: das Gasthaus, das Pfarrhaus, die ehemalige Schule und, in exponierter Position gelegen, die Kirche zum Heiligen Leonhard, mit einer einzigen Ausnahme ältere Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse.

Zu den und zwischen den verschiedenen Siedlungsgruppen am Fennberg verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und die Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

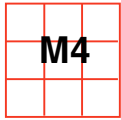
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die zugleich Landwirtschaft und Erholung gewidmeten Gegebenheiten des Fennbergs, welche bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen sind, bilden die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Margreid und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die landwirtschaftliche Ausprägung, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes und der Ansammlung von Höfen (Weiler) richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken;
- 3) was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern;
- 4) es ist untersagt das Straßenbankett weiter auszubauen oder zu begradigen sondern es kann allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge verbessert werden;
- 5) generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesondere wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Sommerfrischhaus, Gasthaus, Kapelle usw.) zu wahren, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen (Feuerwehrhaus), im Falle eines neuen Baueingriffes angepasst werden müssen;
- 6) zu vermeiden ist die Zersiedelung der Naturlandschaft, insbesondere wenn sie von weitem einsehbar ist (Panorama) und weiters ist bei eventuell zu genehmigenden Neubauten auf die lokale Bauart sowie die Material- und Farbwahl bei den Baustoffen Rücksicht zu nehmen; ortsunüblich kräftige Farben bei der Fassadengestaltung und bei der Eindeckung sind zu vermeiden, ebenso die Anbringung von fassadenbreiten Balkonen über mehrere Stockwerke sowie das Einfärben der Holzteile in dunklen Beiztönen;
- 7) bei allfälligen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 8) fortzuführen ist die traditionelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wie Weide, Wiese, Acker mit besonderem Augenmerk auf neue Anbaumethoden, welche die gewohnte Erscheinung der kultivierten Landschaft stören könnten;
- 9) zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Wege, Trockenmauern, Zäune, Baumbestände, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren;
- 10) unzulässig ist jedenfalls die Befestigung von Flächen mit Rasensteinen, von Böschungen mit Löffelsteinen und die Errichtung von Mauern mit unverputzten Kunststeinen.





Hofstatt



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- das Herrenhaus
- die *Bartholomäus*-Kapelle
- das Feuer- und Futterhaus
- der Garten mit Baumbestand

B. BESCHREIBUNG

Senkrecht über dem Dorf Margreid, auf einer Höhe von rund 1000 m gelegen ist das Hochplateau des Fennberg eine weitestgehend naturbelassene Oase in der verbauten Landschaft, seit vielen Generationen willkommene Sommerfrische für die hitzegeplagten Talbewohner.

Wahrscheinlich schon weit vor dem eigentlichen Dorf Margreid besiedelt, wie die Entdeckung der vorgeschichtlichen Kuppensiedlung am Birkraut zeigt, war Fennberg bis Mitte der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Ausbau des Fahrweges über Kurtatsch, nur über einen beschwerlichen Karrenweg von Margreid oder Aichholz aus erreichbar.

Die Siedlungsmorphologie am Fennberg setzt sich zusammen aus einzelnen, verstreut liegenden Hofstellen, immer als Paarhof mit getrenntem Wohn- und Wirtschaftsgebäude angelegt, welche sich teilweise zu Höfegruppen sammeln.

Die Wirtschaft des Fennbergs ist, abgesehen von einer kleinen Rebanlage am südlichsten, tiefsten Zipfel, eine reine Berglandwirtschaft mit einigen Ansätzen zu Beerenkulturen und einem bescheidenen Tagestourismus mit den Anziehungspunkten Badensee, Klettersteig von Margreid herauf und verschiedenen Wanderwegen.

Über die Straße von Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch) herunter erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Unterfennbergs: das Gasthaus, das Pfarrhaus, die ehemalige Schule und, in exponierter Position gelegen, die Kirche zum Heiligen Leonhard, mit einer einzigen Ausnahme ältere Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse.

Zu den und zwischen den verschieenen Siedlungsgruppen am Fennberg verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und die Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Margreid sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrem Ermessen der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die zugleich Landwirtschaft und Erholung gewidmeten Gegebenheiten des Fennbergs, welche bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen sind, bilden die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Margreid und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden;
- 2) die landwirtschaftliche Ausprägung, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes und der Ansammlung von Höfen (Weiler) richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken;
- 3) was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern;
- 4) es ist untersagt das Straßenbankett weiter auszubauen oder zu begradigen sondern es kann allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge verbessert werden;
- 5) generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesondere wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Sommerfrischhaus, Gasthaus, Kapelle usw.) zu wahren, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen (Feuerwehrhaus), im Falle eines neuen Baueingriffes angepasst werden müssen;
- 6) zu vermeiden ist die Zersiedelung der Naturlandschaft, insbesondere wenn sie von weitem einsehbar ist (Panorama) und weiters ist bei eventuell zu genehmigenden Neubauten auf die lokale Bauart sowie die Material- und Farbwahl bei den Baustoffen Rücksicht zu nehmen; ortsunüblich kräftige Farben bei der Fassadengestaltung und bei der Eindeckung sind zu vermeiden, ebenso die Anbringung von fassadenbreiten Balkonen über mehrere Stockwerke sowie das Einfärben der Holzteile in dunklen Beiztönen;
- 7) bei allfälligen Neubauten ist auf die bestehenden Höhenunterschiede Rücksicht zu nehmen und das Erstellen von überdimensionierten Stützmauern zu unterlassen;
- 8) fortzuführen ist die traditionelle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wie Weide, Wiese, Acker mit besonderem Augenmerk auf neue Anbaumethoden, welche die gewohnte Erscheinung der kultivierten Landschaft stören könnten;
- 9) zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Wege, Trockenmauern, Zäune, Baumbestände, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren;
- 10) unzulässig ist jedenfalls die Befestigung von Flächen mit Rasensteinen, von Böschungen mit Löffelsteinen und die Errichtung von Mauern mit unverputzten Kunststeinen.



